



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

17. Februar 2012

Bundesgericht
1000 Lausanne 14

5A_888/2011

Katja Stauber ./ VgT und Erwin Kessler betreffend Persönlichkeitsverletzung Stellungnahme zum Beschluss des Obergerichts vom 30. Januar 2012 betr Erläuterungsgesuch

1

Mit Beschluss vom 30. Januar 2012, zugestellt am 7. Februar 2012, hat das Obergericht das Erläuterungsgesuch abgewiesen. Die im Erläuterungsgesuch aufgeworfenen Widersprüche und Unklarheiten bleiben bestehen. Das Obergericht hat diese einfach bestritten, die Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten einfach wiederholt, anstatt geklärt.

2

Damit hat das Obergericht klar gemacht, dass sich diese Widersprüche und Unklarheiten nicht durch Erläuterungen auflösen lassen, sondern nur durch eine Aufhebung des Urteils und allenfalls Rückweisung zur Neuurteilung.

3

Die Widersprüche und Unklarheiten verletzen die Begründungspflicht (rechtliches Gehör im Sinne der BV und EMRK 6) sowie mit Blick auf die Strafandrohung für den Widerhandlungsfall das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot im Sinne der BV und EMRK 6.

4

Das Obergericht hat in dem das Erläuterungsgesuch abweisenden Beschluss vom 30., Januar 2012, Seite 5, zugegeben, dass im Dispositiv des Urteils mehrfach die Löschung des gleichen Inhaltes befohlen wird, nämlich je unter Ziffer 1 a, Seite 94, und unter Ziffer 1 b, Seite 96, ferner auch noch unter Ziffer 1 f, Seite 110/111. Seite 5 hat das Obergericht zugegeben, dass ihm nicht bekannt ist, ob

damit die gleiche Veröffentlichung oder verschiedene Publikationen gemeint sind. Das verletzt die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) im Sinne von EMRK 6.

5

Dem Urteil kann auch nicht entnommen werden, *wo* genau die zensurierten Inhalte veröffentlicht und zu löschen sind.

6

Offen und damit unbestimmt gelassen hat das Obergericht auch die Frage, ob auch die Veröffentlichung der in diesem Verfahren ergangenen Urteile unter das pauschale Veröffentlichungsverbot fällt - eine Frage, die kein Rechtsanwalt verbindlich beantworten kann.

7

Sollte das Bundesgericht erwarten, dass die Beklagten aufgrund dieser Unbestimmtheit des angefochtenen Urteils, die bei angemessener Sorgfal leicht hätte vermieden werden können, vorsichtigerweise nichts mehr veröffentlichen, was in den verbotenen Veröffentlichungen vorkommt, und sollten die Beklagten durch Bestätigung des angefochtenen Urteils effektiv zu einer solchen vorsichtigen Verzichthaltung gezwungen werden, würde dadurch in eklatanter Weise der Praxis des EGMR bezüglich unbestimmter Strafanndrohungen ("chilling effect") - zuwiderlaufen. Nur noch eine Aufhebung oder Präzisierung des Urteils durch das Bundesgericht kann diese Unklarheit und den damit verbundenen "chilling effect" beseitigen.

8

Weil der EGMR wegen chronischer Überlastung infolge andauernden Menschenrechtsverletzungen durch die Mitgliedstaaten - auch der Schweiz - nur wenige Prozente aller eingereichten Beschwerden zur materiellen Behandlung zulassen kann, bietet die Tatsache, dass das angefochtene Urteil klar der gefestigten EGMR-Praxis in Bezug auf den "chilling effect" und auf die Meinungsäusserungsfreiheit in Auseinandersetzungen zu Themen von öffentlichem Interessen (politischer Diskurs) widerspricht, keine Rechtssicherheit und keine Beseitigung des "chilling effect" im Vertrauen auf den EGRM., auch wenn klar ist, dass das Urteil EMRK-widrig ist.

9

Unklar ist ferner, ob es den Beklagten erlaubt ist, die Urteile im vorliegenden Verfahren zu kommentieren unter wahrheitsgemässer Bezugnahme auf den Sachverhalt. Die Unklarheit wird durch die zum Urteilsdispositiv im Widerspruch stehende Begründung (siehe unten Ziffer 11) verursacht.

10

Das Gleich gilt für die Unklarheit, ob es den Beklagten erlaubt ist, über das Gerichtsverfahren gegen die Weltwoche (Beilagen 1 und 2 zum Erläuterungsgesuch), wo es um einen Weltwoche-Artikel über

die Kontroverse zwischen der Beklagten und Klägerin im vorliegenden Verfahren (Katja Stauber) geht, zu berichten.

11

Unklar bleibt ferner auch (wegen der verweigerten Urteilerläuterung), ob der Inhalt gemäss Ziffer 1 des Dispositivs vollständig zu löschen ist oder ob eine Kürzung und /oder Anonymisierung genügt. Dies ist wegen der Widersprüchlichkeit des Urteils unklar. Einerseits wird aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausdrücklich die vollständige Löschung befohlen, indem im Dispositiv die zu löschenden Veröffentlichungen im Wortlaut wiedergegeben sind zur genauen Definition des zu Löschenden, also ausnahmslos alles, auch tierschützerische Informationen über foie gras und Hummer. Im Widerspruch dazu hält es das Obergericht aber in der Begründung für "offensichtlich", dass nicht alle diese Inhalt verboten seien (Seite 73, Ziffer 3.2.2 der Urteilsbegründung): "... ist es doch offensichtlich, dass die fraglichen Textstellen und Bilder, die sich auf die Haltung von Tieren, Tierversuche oder Tierquälereien beziehen, nur insofern verboten werden sollen, als sie in einem Zusammenhang mit der Person der Klägerin veröffentlicht werden."

Ich ersuche das Bundesgericht, in seinen Erwägungen das Zürcher Obergericht dazu anzuhalten, im Umgang mit Medienzensur etwas mehr Sorgfalt walten zu lassen und die Vorgaben des EGMR zu respektieren, anstatt dem Bundesgericht und dem EGMR mit unsorgfältigen, aus dem Bauch heraus leichtfertig verfassten Urteilen Mehrarbeit zu machen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, VgT